Satzung der Bürgerstiftung EmscherLippe-Land

für die Städte Waltrop, Castrop-Rauxel, Datteln, Lünen und Oer-Erkenschwick

PRÄAMBEL:

Die Bürgerstiftung EmscherLippe-Land für die Städte Waltrop, Castrop-Rauxel, Datteln, Lünen und Oer-Erkenschwick ist auf Initiative der Volksbank eG, Waltrop ins Leben gerufen worden, um das soziale Engagement und den Gemeinschaftssinn der Bürger zu fördern. Aufgrund ihrer regionalen Verbundenheit als "Bank aus der Region für Menschen in der Region" sieht es die Volksbank eG, Waltrop als Selbstverpflichtung an, ihre Mitglieder zu fördern und darüber hinaus die Entwicklung der Region zu unterstützen.

Die Stiftung will erreichen, dass Bürger und Wirtschaftsunternehmen der o.g. Städte mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Stiftung in die Lage versetzen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Projekte in Waltrop, Castrop-Rauxel, Datteln, Lünen und Oer-Erkenschwick zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der o.g. Städte dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Stiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Name, Rechtsform, Sitz

- 1. Die Stiftung führt den Namen: Bürgerstiftung EmscherLippe-Land
- 2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Waltrop.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3

Stiftungszweck

- 1. Zweck der Stiftung ist
 - a. die F\u00f6rderung kultureller Zwecke, insbesondere die F\u00f6rderung der Kunst, die F\u00f6rderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die F\u00f6rderung der Denkmalpflege;

- I. die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein;
- II. Kulturwerte sind Gegenstände von künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;
- III. die F\u00f6rderung der Denkmalpflege bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkm\u00e4lern;
- b. die Förderung der Jugend-, der Alten- und der Behindertenhilfe;
- c. die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten- und des Nachwuchssports;
- d. die F\u00f6rderung mildt\u00e4tiger Zwecke i.S.d \u00a7 53 AO und kirchlicher Zwecke i.S.d. \u00a7 54 AO;
- e. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- f. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- g. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- h. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern diese nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;
- i. die Förderung des Tierschutzes;

- j. die Förderung der Kriminalprävention;
- k. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie
- I. die Förderung von Wissenschaft und Forschung

in der EmscherLippe Region. Dieses umfasst insbesondere die Städte Waltrop, Castrop-Rauxel, Datteln, Lünen und Oer-Erkenschwick.

- 2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, finanzielle Förderung) bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, Renovierungsarbeiten, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Stipendien und Preisen;
 - b. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports;
 - c. die finanzielle Förderung von Kultur- und Kunsteinrichtungen in öffentlichrechtlicher Trägerschaft;
 - d. die finanzielle F\u00f6rderungen von Sportvereinen, soweit diese selbst als gemeinn\u00fctzig anerkannt sind;
 - e. die finanzielle Förderung von Wohlfahrtspflegeeinrichtungen;
 - f. die finanzielle Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen;
 - g. die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben.

- 3. Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern
 - durch eigene Vorhaben und durch direkte Zuwendungen,
 - teilweise auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte K\u00f6rperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen.
- 4. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- 5. Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.
- 6. Die Stiftung sollte keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden gehören (gem. Gemeindeordnung).

Stiftungsvermögen

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und eventuellen Zustiftungen.
- 2. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragsbringend anzulegen. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Werterhaltung zu beachten ist.

Stiftungsmittel

- 1. Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke zugewendet werden.
- 2. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- 3. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten, die auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Zuwendungen

- Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie k\u00f6nnen aus jeder Art von Verm\u00f6genswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- 2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- 3. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 5.000 Euro kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Stiftungszwecks der Stiftung liegen muss. Diese Zustiftung kann als Stiftungsfonds auch mit dessen Namen verbunden werden. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden.

4. Ab einem Mindestbetrag von 50.000,00 Euro können unter dem Dach der Bürgerstiftung EmscherLippe-Land unselbstständige Stiftungen (Partnerstiftungen) errichtet werden. In diesem Fall ist die Zustiftung treuhänderisch als Sondervermögen – unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks und des von ihm gewünschten Namens – zu führen. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes Partnerstiftungen mit einem Betrag unter 50.000,00 Euro errichtet werden.

§ 7

Organe der Stiftung

- 1. Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a. den Stiftungsvorstand,
 - b. das Stiftungskuratorium,
 - c. die Stifterversammlung.
- 2. Die Organmitglieder sollen mit der Emscher-Lippe Region verbunden sein und möglichst über Kenntnisse im Sinne der Stiftungszwecke verfügen.
- 3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand, Kuratorium und Stifterversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8

Stiftungsvorstand

- 1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 2. Geborenes Mitglied ist eine vom Vorstand der Volksbank eG, Waltrop (oder deren Folgeinstitut) zu benennende Person.

- 3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrmalige, sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifterin, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
- 4. Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- 5. Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
- 6. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das jeweilige geborene Mitglied, welches vom Vorstand der Volksbank eG, Waltrop (oder deren Folgeinstitut) zu benennen ist. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- 1. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden schriftlich durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- 2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- 4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- 5. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3.
- 6. Der Vorstand kann die Zuständigkeiten einzelner Mitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung regeln.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- Der Stiftungsvorstand führt die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung das Stiftungskuratorium zuständig ist. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 - Vorschläge für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,

- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen zusammen mit dem Stiftungskuratorium,
- Beschlussfassung über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder der Auflösung der Stiftung zusammen mit dem Stiftungskuratorium.

Geschäftsführung

- Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- 2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- 3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- 4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für unbestimmte Zeit bestellt. Eine Abberufung durch den Vorstand kann jederzeit erfolgen.

Stiftungskuratorium

- 1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens 15 Personen.
- Geborene Mitglieder sind zwei vom Vorstand der Volksbank eG, Waltrop zu benennende Personen.
- 3. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.
- 5. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.
- Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
- 7. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden.
- 2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 3.
- Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Kuratoriumsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben zuständig für:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel, nach Vorschlag durch den Vorstand,
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Beschlussfassung über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung zusammen mit dem Stiftungsvorstand,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zusammen mit dem Stiftungsvorstand.

Stifterversammlung

- 1. Mitglied der Stifterversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 1.000,00 Euro zugestiftet hat (Stiftungspaten).
- 2. Wird ein Mitglied der Stifterversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- 3. Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitgliedes von mindestens 1.000,00 Euro an die Stiftung.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse der Stifterversammlung

- 1. Die Stifterversammlung tagt einmal im Jahr.
- 2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3. Die Stifterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Stifterversammlung.
- 6. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes.
- Anregungen an den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18

Ehrenamt und Höchstalter

- Alle Mitglieder von Stiftungsorganen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hierzu können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für die Mitglieder der Stiftungsorgane sowie der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung beschließen.
- 2. Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

§ 19

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- 1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2006.
- 2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenschluss und Vermögensanfall

- 1. Änderungen der Satzung können durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungskuratorium und Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.
- 2. Das Stiftungskuratorium kann gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterin ist hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 21

Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium NRW. Die stiftungsrechtlichen Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten sowie Anzeigepflichten sind zu beachten.

§ 23

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Waltrop, 1. Oktober 2010

Bürgerstiftung EmscherLippe-Land

Ludger Suttmeyer

Dr. Thomas Hölscher